

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 305/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul F. [REDACTED],

O. [REDACTED] H. [REDACTED] 11, [REDACTED] R. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A. [REDACTED]straße 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ansprüche des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit und Schadens im beruflichen Fortkommen sind erloschen, weil sie der Kläger im Überleitungsverfahren nach Art. III Nr. 3 und Art. IV BEG-Schluss nicht bis zum 31. März 1967 erläutert hat. Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger die Ansprüche in Bayern oder in Berlin substantiieren mußte, da auch beim Berliner Entschädigungsamt eine fristgemäße Substantiierung nicht erfolgt ist. Hier fehlt es bereits an einer Bezeichnung des weitergehenden Anspruchs, der im Überleitungsverfahren behandelt werden sollte (vgl. BGH Rzw 1977, 190).

- 3 -

Es ist nicht Sache der Entschädigungsbehörde, durch Rückfragen beim Antragsteller oder durch Aktenstudium zu ermitteln, welchen der in einer Globalanmeldung genannten Ansprüche sie bearbeiten soll (vgl. BGH RzW 1978, 67). Nach § 190 a Abs. 1 BEG erlischt der Anspruch ohne Rücksicht darauf, weshalb die Substantiierungsfrist verstümt worden ist (BGH RzW 1975, 184; 1978, 68).

Maß

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)